



# Die Aspekte der „Freiheit, Sicherheit und Öffentlichkeit“ im Kontext der Gentechnik

**Yvonne Schmidt, Graz**

1. Das spannungsgeladene Dreiecksverhältnis von Freiheit, Sicherheit und Öffentlichkeit zeigt sich besonders deutlich im Zusammenhang mit der Thematik der Gentechnik, welche die Bereiche Umwelt-, Wirtschafts-, Grund- und Menschenrechte sowie das Verhältnis innerstaatlicher Bestimmungen zu Europarecht und Völkerrecht berührt. **Ziel der gegenständlichen Betrachtung** ist es grundsätzlichen Fragen rund um das erwähnte Spannungsverhältnis im Kontext von gentechnisch modifizierten Organismen (GVOs) in der Landwirtschaft nachzugehen. Fragen ergeben sich dabei hinsichtlich Rechtsquellen, Akteuren, Rechtssicherheit und Haftungsregelungen, inwieweit die Wissenschaft den Ansprüchen aus Politik und öffentlicher Skepsis gerecht wird, und wie der Einzelne und der Staat mit „unsicherem Wissen“ und Risiken der Gentechnik umgehen soll.

2. **Ausgangsposition** sind folgende rechtlich relevante Ereignisse:

**Erstens** das am 12. Jänner 2008 von der französischen Regierung unter Anwendung der Schutzklausel (Art. 23) der EU-Freisetzungsrichtlinie (2001/18/EG) verhängte Anbauverbot für den gentechnisch veränderten Mais MON 810, da Wissenschaftler ernste Zweifel hinsichtlich Ungefährlichkeit für die Umwelt durch den Anbau geäußert hatten.

**Zweitens** das am 13. September 2007 vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften verkündete Urteil zum oberösterreichischen Landesgesetz über Regelungen und Maßnahmen zur Gentechnikvorsorge (Gentechnik-Verbotsgesetz). Mit dem Urteil wurde das generelle Verbot des Einsatzes von GMOs für den Agrarsektor im Land Oberösterreich aufgehoben, aber auch anerkannt, dass das Gentechnik-Verbotsgesetz dem Schutz der Umwelt dient und nur der Nachweis „neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse“, die das Schutzbedürfnis belegen, nicht ausreichend seien.

**Drittes** Ereignis ist die in Deutschland geplante 4. Novelle zum Gentechnikgesetz. Gegner argumentieren, dass mit dem Gesetzesentwurf gentechnikfreie Landwirtschaft bedroht werde, weil im Wege „privater

Absprachen“ Sicherheitsmaßnahmen ausgehebelt und Gentechnik-Pflanzen zu Forschungszwecken von der Schutzvorschrift ausgenommen werden können.

Das **vierte** Ereignis betrifft den im Jahre 2004 entschiedenen kanadischen Rechtsstreit Monsanto vs. Schmeiser, und der **fünfte** Fall bezieht sich auf den im Irak im Juni 2004 vom ehemaligen US Zivilverwalter proklamierten Erlass 81 (Stichworte: Freiheit vs. Monopol- u. Patentrechte auf Saatgut).

3. Den Bezugsrahmen für das **Umweltvölkerrecht** bilden die Konvention zur Biologischen Vielfalt (1992) und das Cartagena-Protokoll über Biologische Sicherheit (2000), welches den grenzüberschreitenden Transfer von GMOs regelt, ein Kennzeichnungs- und Vorsorgeprinzip festlegt und mit dem Biosafety Clearing House ein Instrument etabliert hat, besonders sensible Ökosysteme zu berücksichtigen und bessere Regelungen zur sicheren Handhabung von GMOs zu ermöglichen. Das Cartagena-Protokoll gilt als Erfolg gegenüber dem WTO-Liberalisierungsmodell.

4. **WTO-Vorschriften** hingegen setzen den nationalen Regelungs- und Schutzinteressen bei GMOs zugunsten des internationalen Handels Grenzen. So wird das Vorsorgeprinzip durch das Prinzip der „wissenschaftlichen Nachweisbarkeit“ ersetzt. Weiter muss sich jede Maßnahme in Bezug auf ihre Handelsauswirkungen durch die Prinzipien der Nichtdiskriminierung und der „am wenigsten handelsrestriktiven Maßnahme“ rechtfertigen lassen. Diese Prinzipien werden am Beispiel des WTO-Handelskonflikts zwischen USA/Kanada/Argentinien und EU betreffend GMOs gezeigt.

5. Das **Vorsorgeprinzip** ist in der Rio-Deklaration von 1992 (Prinzip 15) und in der Agenda 21 von 1992 (Kapitel 35 Absatz 3) festgelegt und findet auch in der EU-Gesetzgebung Beachtung. In der Konvention zur Biologischen Vielfalt wurde es erstmals in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag verankert und im Cartagena Protokoll speziell für GMOs weiterentwickelt. Kritiker meinen, das Vorsorgeprinzip sei nicht



anwendbar, da jede neue Technologie Risiken und negative Folgen mit sich bringe. Befürworter entgegen, das Vorsorgeprinzip habe keine Allgemeingültigkeit und sei ohnedies nur Instrument zur Klärung von Auseinandersetzungen (z.B. Beweislast-Frage).

6. **Wichtige Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene** sind folgende Verordnungen (VO) und Richtlinien (RL) betreffend Gentechnik: Verbringungs-VO (EG) Nr. 1946/2003; Lebens- und Futtermittel-VO (EG) Nr. 1829/2003; Rückverfolgbarkeits- und Kennzeichnungs-VO (EG) Nr. 1830/2003; Erkennungsmarker-VO (EG) Nr. 65/2004; Lebens- und Futtermittel-Durchführungs-VO (EG) Nr. 641/2004; RL 90/219 betr. Anwendung gentechnisch veränderten Mikroorganismen in geschlossenen Systemen; RL 2001/18 betr. absichtliche Freisetzung GVOs in die Umwelt.

7. Ein wesentlicher Aspekt politischer Entscheidungen, die sich auf Gentechnik beziehen, sind **neue institutionalisierte wissenschaftliche Beratungs- und Politikberatungsformen**, wie z.B. Ethikkommissionen und partizipative Verfahren der Öffentlichkeit. Fragestellungen ergeben sich hinsichtlich Zustandekommens von Stellungnahmen und Empfehlungen; Verhandlung, Abstimmung und Meinungsbildung in Gremien und Foren; Stellenwert von Wissen und Rationalität, sowie ethischer Expertise und normativer Bewertung; und hinsichtlich der Folgen für die Politik bei divergierenden Stellungnahmen und der generellen Implikationen bioethischer Politikberatung („Expertokratie“).

8. Die **Begriffe „unsicheres Wissen“ und „Risiko“** werden in verschiedenen Wissenschaftszweigen, Kulturen und Sprachräumen unterschiedlich interpretiert. In den **Sozialwissenschaften** wird stark die von Ulrich Beck geprägte These der sog. Risikogesellschaft diskutiert, wonach sich die moderne Gesellschaft über selbst produzierte Risiken charakterisiert. In der **Philosophie** ist das Konzept des englischen Philosophen John Godolphin Bennett erwähnenswert, wonach erst die Möglichkeit des Versagens die Dinge „wirklich“ mache, und echte Freiheit nur in nicht-determinierten Lebenssituationen denkbar sei. Die **Rechtswissenschaft** verbindet laut herrschender Meinung in Deutschland und Österreich mit Risiko negative Folgen und versteht Risiko somit als einen erweiterten Gefahrenbegriff. In der **Wirtschaftswissenschaft** wird hingegen zwischen Risiko und Unsicherheit unterschieden. Risiko bezeichnet eine Unsicherheit im Sinne von Abwei-

chungen, die gemessen an einer Bezugsgröße positiv oder negativ sein können. Für den **amerikanischen** Arzt David Hillson ist Risiko „eine Ungewissheit, die von Bedeutung ist, dh eine Ungewissheit, die für den Fall, dass sie tatsächlich eintritt, ein oder mehrere Ziele beeinträchtigen könnte.“ Im **deutschen** Sprachraum wird in der Umgangssprache das Wort „Risiko“ oft mit „Gefahr“ gleichgesetzt. In **China** aber wird die doppeldeutige Möglichkeit, nämlich dass ein Ereignis positiv oder negativ ausfallen kann, bevorzugt (geht aus dem chinesischen Wortzeichen für Risiko hervor).

9. **Resumé:** Was Freiheit für den einen ist, bedeutet möglicherweise Unfreiheit und Unsicherheit für den anderen. Das Korrektiv für den Gentechnikbereich ist hohe Kontrolle, Beteiligung der Öffentlichkeit und Legitimation durch Verfahren. Von elementarer Bedeutung ist jedenfalls, inwieweit ökonomische, politische, gesellschaftliche Interessen Einfluss nehmen auf die einzelnen Kontrollmechanismen und Risikoentscheidungen.